



Dr. Heinz Kindler/Annegret Drechsel*

Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl

Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis

I. Einleitung

Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe und des Familienrechts sind oft eng mit öffentlich rezipierten Fortschritten in der sozialwissenschaftlichen Forschung verbunden. Als etwa wiederholt festgestellt wurde, dass das naheheliche Konfliktniveau zwischen Eltern über die Scheidung hinaus einen starken Zusammenhang zur Belastung von Kindern aufweist,¹ trug dies wesentlich dazu bei, von Seiten der Jugendhilfe und des Familienrechts die Zusammenarbeit zwischen Eltern auch nach einer Trennung stärker zu betonen und zu fördern. Ein Bereich, in dem die sozialwissenschaftliche Forschung in den letzten Jahren deutliche Fortschritte erzielt hat, betrifft die Auswirkungen des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt auf Kinder. Erschien vor 1987 jährlich etwa eine empirische Arbeit zu diesem Thema, so hat sich diese Zahl in den letzten drei Jahren auf über zwanzig Arbeiten jährlich gesteigert.² Anliegen dieses Beitrags ist es, den mittlerweile erreichten Forschungsstand kurz zusammenzufassen und vor allem Folgerungen für die Praxis zu erörtern. Dies geschieht auf der Grundlage einer am Deutschen Jugendinstitut (DJI) erarbeiteten detaillierten Literaturübersicht.³ Die einbezogenen Arbeiten beschäftigen sich ganz überwiegend mit Kindern, die massive und/oder wiederholte Gewalttätigkeiten des (sozialen) Vaters gegen die Mutter oder beider Elternteile gegeneinander erleben mussten, so dass Schlussfolgerungen nur für diese Gruppe betroffener Kinder Gültigkeit beanspruchen können. In die Forschungsübersicht wurden Studien über wechselseitige Formen einer massiven Partnerschaftsgewalt aufgenommen. Es ist jedoch bekannt, dass wiederholte und schwere, d. h. verletzungs-trächtige Gewalttätigkeiten in Partnerschaften überwiegend, wenngleich nicht ausschließlich von Männern ausgeübt werden, die ihr körperlich gewalttätiges Verhalten zudem nicht selten in ein Muster psychologischer Kontrolle und Miss-handlung der Partnerin einbetten.⁴

II. Wie wirkt sich Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern aus?

Zusammenhänge zum Miterleben von Partnerschaftsgewalt wurden für mehrere Aspekte kindlicher Entwicklung untersucht. Eine größere Anzahl an Studien beschäftigt sich mit dem Auftreten von Verhaltensauffälligkeiten bei betroffenen Kindern. Solche Verhaltensauffälligkeiten können in Form einer hohen Unruhe oder Aggressivität nach außen bzw. in Form einer ausgeprägten Niedergeschlagenheit oder Ängstlichkeit nach innen gerichtet sein. Nach außen gerichtete Auffälligkeiten werden als Externalisierung, nach innen gerichtete Auffälligkeiten als Internalisierung bezeichnet. Wurde die Anzahl und Intensität auftretender Auffälligkeiten mittels eines weltweit verbreiteten standardisierten Fragebogens⁵ erhoben, so fand sich in einer als Meta-Analyse be-

zeichneten Technik der Zusammenfassung empirischer Untersuchungen auf der Grundlage von mehr als 800 untersuchten Kindern zwischen zwei und sechzehn Jahren aus neun Studien mit Kontrollgruppe für den Bereich der Internalisierung ein im Mittel stark ungünstiger Effekt eines Miterlebens von Partnerschaftsgewalt, für den Bereich der Externalisierung ein im Mittel moderat ungünstiger Effekt. Um diese Befunde richtig einordnen zu können, ist es sinnvoll, zum Vergleich methodisch ähnliche Untersuchungen mit Kindern, die anderen Belastungen ausgesetzt waren, heranzuziehen. Dabei fanden sich für ein Aufwachsen in relativer Armut oder das Miterleben einer Scheidung der Eltern im Mittel schwächere ungünstige Effekte, während das Erleben körperlicher Kindesmisshandlungen sich im Mittel stärker negativ auswirkte. Von der Stärke der Effekte her in etwa vergleichbar war das Miterleben von Partnerschaftsgewalt und das Aufwachsen mit einem oder zwei alkoholkranken Elternteilen. Die Befunde für Kinder, die gezwungen waren, Gewalt gegen die Mutter oder beider Elternteile gegeneinander mitzerleben, ähnelten sich bei einem Einsatz verschiedener Befragungsinstrumente, der Hinzuziehung verschiedener Informanten und der Untersuchung von Kindern in und außerhalb von Frauenhäusern. Die praktische Bedeutsamkeit dieser Befunde tritt noch deutlicher hervor, wenn nur die Anzahl stark verhaltensauffälliger und daher behandlungsbedürftiger Kinder betrachtet wird. Von Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder trugen ein im Mittel fast fünffach erhöhtes Störungsrisiko.

In mehreren Studien wurden von Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder auch auf Anzeichen einer Traumatisierung

* Der Verf. ist Psychologe, die Verf. Erziehungswissenschaftlerin. Beide sind Mitarbeiter des Projekts „Kindeswohlfährdung und ASD“ am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München.

- 1 Für eine aktuelle Forschungsübersicht siehe *Goodman/Emery/Haugard*, *Developmental Psychology and Law: Divorce, Child Maltreatment, Foster Care and Adoption*, in: *Sigel/Renninger (Eds.), Handbook of Child Development*, Vol. 4: *Child psychology in practice* (5th Ed.), 1998, pp. 775 – 875.
- 2 Eine Literaturrecherche in der Datenbank Psychinfo erbrachte für den Zeitraum von 1974 bis 1987 mit den Suchbegriffen „domestic violence & parenting“, „woman battering & parenting“ und „interparental violence & parenting“ durchschnittlich 0,8 Treffer pro Jahr. Für die Jahre 1999 bis 2002 lag die durchschnittliche Trefferanzahl mit diesen Suchbegriffen dann bei 16,25.
- 3 *Kindler*, Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis: DJI-Arbeitspapier 2002. Im Volltext verfügbar unter www.dji.de bzw. unter kindler@dji.de bestellbar. Vollständige Literaturangaben, insbesondere bei zusammenfassenden Aussagen, finden sich im Arbeitspapier. Im vorliegenden Aufsatz werden aus Platzgründen nur besonders hervorzuhebende Literaturangaben gemacht.
- 4 Für Forschungsübersichten siehe *Archer Psychological Bulletin*, 2000, 651 – 680; *Johnson*, *Conflict and control: Symmetry and asymmetry in domestic violence*, in: *Booth/Crouter (Eds.), Couples in conflict*, 2001, pp. 95 – 104.
- 5 *Child Behavior Checklist (CBCL)*, deutsche Fassung: Arbeitsgruppe Deutsche Child Behavior Checklist, Elternfragebogen über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen, Deutsche Bearbeitung, 1998.

hin untersucht. Hierbei zeigten sich bei der Mehrzahl der Kinder in der mittleren Kindheit einzelne Anzeichen einer Traumatisierung wie etwa ein ungewolltes inneres Wiedererleben belastender Erfahrungen, ein generell erhöhtes Erregungsniveau oder eine Ausbildung von Vermeidungsreaktionen gegenüber Erinnerungen auslösenden Personen, Orten oder Gegenständen. Bei einer nicht zu vernachlässigenden Minderheit betroffener Kinder schienen sich diese Anzeichen einer Traumatisierung zu einer psychiatrisch relevanten posttraumatischen Belastungsstörung zu verfestigen. In einer ersten Studie mit Vorschulkindern fanden sich in dieser Altersgruppe sogar teilweise noch häufiger Traumatisierungsanzeichen. Ähnlich stark ausgeprägte Traumatisierungsanzeichen wurden bei Kindern nach Verkehrsunfällen oder Hundebissen gefunden, stärkere Traumatisierungsanzeichen hingegen nach dem Miterleben des gewaltsamen Todes einer Bezugsperson.

Auch für mögliche Zusammenhänge zwischen einem Miterleben von Partnerschaftsgewalt und Beeinträchtigungen der sozialen bzw. kognitiven Entwicklung liegen erste Studien vor, die methodisch allerdings noch recht uneinheitlich und teilweise nicht ausgereift scheinen. Jedoch zeigte sich in einer weltweit bislang einmaligen Langzeituntersuchung⁶ über mehr als zwanzig Jahre hinweg ein deutlicher Zusammenhang zwischen einem Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der frühen Kindheit und einem späteren Ausüben und/oder Erleiden von Partnerschaftsgewalt im jungen Erwachsenenalter. Auch eine methodisch gute Beobachtungsstudie⁷ deutet darauf hin, dass sozial schädliche Konfliktlösungsmuster von einem erheblichen Teil betroffener Kinder zumindest zeitweise aufgenommen werden. Die vorliegenden Befunde zu Zusammenhängen zwischen Partnerschaftsgewalt und der kognitiven Entwicklung von Kindern sprechen für einen moderat negativen Effekt auf den globalen Entwicklungsstand. Jedoch bedarf es hier weiterer Untersuchungen.

Wird das Erleben betroffener Kinder in den Mittelpunkt gerückt, so zeigen Befragungsstudien jenseits von Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsbeeinträchtigungen recht deutlich, dass Gewalt des Vaters oder einer Vaterfigur gegen die Mutter in der Regel ein verstörendes und schmerzhaftes Erlebnis darstellt. In ihrem unmittelbaren Bewältigungsverhalten scheinen betroffene Kinder teilweise zu versuchen, die Gewalt zu unterbrechen, teilweise scheinen sie zu versuchen, sich selbst innerlich zu distanzieren. Als mittelbare Reaktion beschreiben betroffene Kinder ein beeinträchtigtes Gefühl emotionaler Geborgenheit und quälende Sorgen um die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Familienmitglieder. Partnerschaftsgewalt wurde von den befragten Kindern nahezu durchgängig negativ bewertet, teilweise schien sie jedoch als unausweichlicher Bestandteil von Partnerschaften angesehen zu werden.

Viele der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Kinder erleben noch andere Belastungen. So werden etwa 30 bis 60 % dieser Kinder zusätzlich selbst körperlich misshandelt. Dadurch wird die Frage aufgeworfen, inwieweit von einer ursächlichen Rolle des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt bei den beschriebenen Belastungen kindlicher Entwicklung ausgegangen werden kann. Diese Frage kann aus methodischen Gründen nicht mit letzter Sicherheit beantwortet wer-

den. Es gibt aber gute Gründe, um eine ursächliche Rolle des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt anzunehmen. Zu diesen Gründen zählt etwa ein in der „Dunedin Längsschnittstudie“ gefundener deutlicher Dosis-Wirkungszusammenhang,⁸ wie er für ursächliche Faktoren in der Regel erwartet wird. Unter einem solchen Dosis-Wirkungszusammenhang ist zu verstehen, dass Kinder, die häufiger Partnerschaftsgewalt ausgesetzt waren, im Mittel auch stärkere Entwicklungsbeeinträchtigungen zeigen als Kinder, die solche Erfahrungen seltener machen mussten. Ein weiterer wichtiger Anhaltspunkt ergibt sich aus dem Umstand, dass bedeutsame Zusammenhänge zwischen einem Miterleben von Partnerschaftsgewalt und Beeinträchtigungen der Entwicklung auch dann bestehen bleiben, wenn mögliche alternative Erklärungen ausgeschlossen oder kontrolliert werden. Eine alternative Erklärung könnte etwa darin bestehen, dass Partnerschaftsgewalt häufig mit körperlicher Kindesmisshandlung einhergeht, so dass die in verschiedenen Untersuchungen gefundenen Zusammenhänge zwischen Partnerschaftsgewalt und Belastungen der kindlichen Entwicklung in Wirklichkeit auf Kindesmisshandlungen zurückgehen könnten. Dies scheint aber insofern nicht der Fall, als ein Miterleben von Partnerschaftsgewalt auch dann noch einen bedeutsamen negativen Zusammenhang zum Entwicklungsverlauf aufweist, wenn nur Kinder ohne Misshandlungserfahrungen untersucht werden. In ähnlicher Weise lassen sich die gefundenen Effekte auch nicht vollständig durch andere Alternativen erklären, wie etwa zwischen Eltern und Kindern geteilte ungünstige genetische Merkmale oder eine größere Häufigkeit verbaler Partnerschaftskonflikte in betroffenen Familien. Schließlich spricht für eine ursächliche Rolle des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt auch der wiederholt bestätigte Befund, dass sich die Wirkungsweise solcher Erfahrungen in so genannten Mediationsanalysen schrittweise von Belastungsreaktionen betroffener Kinder über den Aufbau ungünstiger innerer Beziehungsmodelle und Verhaltensdispositionen auf Verhaltensprobleme nachvollziehen lässt.

III. Folgerungen für die Praxis

Institutionen und Einrichtungen, die sich der Sicherung und Förderung des Kindeswohls verpflichtet wissen, können die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder vor dem Hintergrund dieser Befunde schwerlich ignorieren.⁹ In der Bundesrepublik, wie auch international, wächst daher die Bereitschaft, die Problematik aufzugreifen. Für die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Familiengerichtsbarkeit ergeben sich daraus einige Herausforderungen.

1. Regelung des Sorge- und Umgangsrechts im Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt

Gewalt in der Partnerschaft scheint bei gerichtlichen Regelungen der elterlichen Sorge und/oder des Umgangs in der

6 Yates/Ruh/Egeland, *Rocking the Cradle: Early Family Violence and Dating Violence in Late Adolescence and Young Adulthood*, Poster presented at the Biennial Meeting of the Society for Research in Child Development, Minneapolis MN, April 2001.

7 Graham-Bermann/Levendosky *Journal of Emotional Abuse*, 1997, 59 – 84.

8 Fergusson/Horwood *Child Abuse & Neglect*, 1998, 339 – 357.

9 Vgl. Reaktionen im angloamerikanischen Bereich, z. B. den 2002 veröffentlichten Nationalen Plan zur Prävention von Gewalt in Familien aus Neuseeland.

bundesdeutschen Praxis noch kaum eine Rolle zu spielen.¹⁰ Eine Berücksichtigung wird in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, vor allem §§ 1671 u. 1684 BGB, auch nicht ausdrücklich gefordert, wäre jedoch möglich, wenn die zuständigen Gerichte zu der Auffassung gelangen würden, das Wohl der betroffenen Kinder mache dies erforderlich. Verschiedene Befunde sprechen dafür, eine solche Erforderlichkeit häufiger anzunehmen.

Zum einen endet Partnerschaftsgewalt nicht regelhaft mit der oder kurz nach einer Trennung der Partner, so dass sie bei der Suche nach einer langfristig gültigen Sorge- oder Umgangsrechtsregelung eine erhebliche Rolle spielen kann. Studien zeigen, dass für Frauen, die bereits in der Partnerschaft Gewalt erleben mussten, über den gesamten, oft mehrjährigen Prozess der Trennung hinweg ein nicht unerhebliches Risiko für eine fortbestehende oder sogar eskalierende Gewalt besteht.¹¹ Diese Gewalt kann Kinder direkt (durch Miterleben) oder indirekt (durch eine Belastung der Mutter bzw. eine verschärfte Konfliktdynamik) beeinträchtigen. Daneben scheint im Mittel ein negativer Zusammenhang zwischen einem Ausüben von Partnerschaftsgewalt und der Erziehungseignung des betreffenden Elternteils bzw. seiner Beziehungsgestaltung im direkten Kontakt mit dem Kind zu bestehen. Die Gefahren für das Kindeswohl aufgrund einer Unterbrechung von Vater-Kind-Kontakten wiegen u. U. mögliche Gefahren aufgrund einer Fortsetzung der Gewalt auf.¹²

Kam es im Einzelfall vor der Trennung zu schwerer Gewalt, so sollte die Regelung des Sorge- und Umgangsrechts in Abhängigkeit von dem Risiko weiterer Gewalthandlungen, der Belastung und dem Willen des betroffenen Kindes, der Qualität seiner Beziehungen zu beiden Elternteilen, der Erziehungsfähigkeit beider Elternteile und ihrer Fähigkeit zur Zusammenarbeit getroffen werden.

Für eine qualifizierte Vorgehensweise bei der Einschätzung all dieser Faktoren, einschließlich des Risikos einer fortgesetzten Gewalt, stehen mittlerweile begründete und erprobte Verfahren zur Verfügung, die allerdings teilweise erst ins Deutsche übertragen werden müssen.¹³ In Anbetracht der Überrepräsentation von Fällen von Partnerschaftsgewalt in hochstrittigen Scheidungs- und Umgangsrechtsverfahren¹⁴ sollte sich der Aufwand einer verstärkten Fortbildung in diesem Bereich lohnen.

Da der generelle Trend der Familienrechtsprechung in Richtung auf eine Betonung und Förderung der Zusammenarbeit beider Elternteile nach einer Trennung geht, wird dieser Ansatz manchmal vorschnell auch auf ungeeignete Fälle übertragen. Daher scheint es sinnvoll, eine Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt bei der Entscheidungsfindung durch explizite Formulierungen im Gesetz zu befördern. Positive internationale Erfahrungen¹⁵ und Vorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe¹⁶ gehen in diese Richtung.

2. Unterstützung von Müttern bzw. Eltern bei der Beendigung von Partnerschaftsgewalt

Mütter bzw. Eltern bei der Beendigung von Partnerschaftsgewalt zu unterstützen, stellt hohe Anforderungen an die Qualität fachlichen Handelns. Die Qualität der Bewältigung

dieser Herausforderungen auf Seiten der Fachkräfte hat Auswirkungen auf die Betroffenen. So hat sich gezeigt, dass die Qualität der Beratung und psychosozialen Unterstützung nach Gewaltvorfällen in der Partnerschaft einen deutlichen Einfluss auf die Häufigkeit von Reviktimisierungen hat.¹⁷ Mit der Beratung gewalttätiger Väter ist eine besondere Verantwortung verbunden, insofern jede Form einer solchen Beratung die Wahrscheinlichkeit einer Trennung des Paares senkt,¹⁸ jedoch nicht jede Form geeignet scheint, das Ausmaß der Gewalt zu verringern.¹⁹

Da die Qualität der fachlichen Arbeit einen belegbaren Einfluss auf die Größe der Chance zur Beendigung von Partnerschaftsgewalt hat, ist es nahe liegend zu fordern, dass Fachkräfte ihrer schwierigen Aufgabe auf der Grundlage guter fachlicher Informationen innerhalb unterstützender, „emotional sicherer“²⁰ Institutionen und in Gemeinden, deren Einrichtungen bei der Beendigung von Partnerschaftsgewalt zusammenarbeiten, nachgehen können. Zum einen bedeutet dies, Fachkräfte der sozialen Arbeit systematisch zu Erscheinungsformen und Folgen von Partnerschaftsgewalt zu qualifizieren. Dafür wurden international und auch nati-

10 Vgl. BMFSFJ, Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, erstellt von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, Materialien zur Gleichstellungspolitik, Nr. 90/2002; Ehringer FPR, 2001, 280 – 282; Lohmeier Sozialmagazin, 2001 (Heft 6), 18 – 23.

11 Für eine Forschungsübersicht siehe *Hardesty Violence against Women*, 2002, 597 – 625 und *Heiskanen/Piispa*, Faith, hope, battering: A survey of men's violence against women in Finland, 1998.

12 Für eine Zusammenfassung des Forschungsstands zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Befindlichkeit und der Entwicklung von Kindern bei einem fortgesetzten Umgang unter anhaltend belastenden Bedingungen siehe *Goodman/Emery/Haugaard*, 1998, pp. 775 – 875 (Fn. 1).

13 Für Verfahren zur Einschätzung der Gefahr anhaltender Partnerschaftsgewalt siehe *Dutton/Kopp* Trauma, Violence & Abuse, 2000, 171 – 181, für eine Beschreibung des Einschätzungsprozesses siehe *Bancroft/Silverman*, The Batterer as Parent. Addressing the Impact of Domestic Violence on Family Dynamics, 2002; für Verfahren zur Einschätzung des Risikos von Kindesmisshandlungen siehe *Kindler* Kindheit und Entwicklung, 2000, 222 – 230; für die Exploration von Kindern zur Belastung durch Partnerschaftsgewalt siehe *Salzgeber/Stadler* FPR 2001, 287 – 293; für Verfahren zur Beschreibung der Qualität von Eltern-Kind-Beziehungen siehe *Schwabe-Höllein/Kindler/August-Frenzel* Praxis der Rechtspsychologie, 2001, 41 – 63; für Verfahren zur Beschreibung der Erziehungsfähigkeit siehe u. a. *Azar/Laurettil/Loding* Clinical Child and Family Review, 1998, 77 – 100.

14 Aus der Bundesrepublik liegen hierzu keine Zahlen vor. Für eine vergleichbare Untersuchung aus den Vereinigten Staaten siehe *Johnston/Campbell* Family and Conciliation Courts Review, 1993, 282 – 298.

15 Eine solche Lösung wurde bspw. 1995 im „Family Law Reform Act“ in Australien gewählt und ebenso im „Guardianship Amendment Act“ in Neuseeland.

16 BMFSFJ, Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt, 2002 (Fn. 10).

17 Für Forschungsübersichten zu Auswirkung von Aufenthalt in Frauenhaus und/oder rechtlichen Schutzmaßnahmen siehe *Holt/Kernic/Lumley/Wolf/Rivera* Journal of the American Medical Association, 2002, 589 – 594; *Bennett/Riger/Schewe/Howard/Wasco*, Effectiveness of Hotline, Advocacy, Counseling, and Shelter Services for Victims of Domestic Violence, 2003 (in press). Zu Einfluss der fachlichen psychosozialen Unterstützung nach Gewaltvorfällen siehe *Sullivan*, The Community Advocacy Project: A model for effectively advocating for women with abusive partners, in: Vincent/Jouriles (Eds.), Domestic Violence. Guidelines for Research-Informed Practice, 2000, pp. 126 – 143.

18 Vgl. *Jacobson/Gottman*, When Men Batter Women. New Insights into Ending Abusive Relationships, 1998.

19 Für einen Überblick über den Forschungsstand siehe *Gondolf*, Batterer Intervention Systems. Issues, Outcomes, and Recommendations, 2002; für deutschsprachige Empfehlungen zur Gestaltung von Interventionen mit schlagenden Männern siehe *Zimmermann/Hinz/Frommel/Eggerding/Dubberke/David*, Täterarbeit. Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern, 2001.

20 *Morrison*, Emotionally competent child protection organisations: Fallacy, fiction or necessity?, in: Bates/Pugh/Thompson (Eds.), Protecting Children: Challenges and Change, 1997, pp. 193 – 211.

onal Curricula entwickelt und teilweise bereits evaluiert.²¹ Zum zweiten gilt es, fachliche Konzepte von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Auf Organisationsebene wurden in verschiedenen Staaten erste Modellversuche²² zur Qualifizierung der Arbeit mit Familien, in denen es zu Partnerschaftsgewalt gekommen ist, abgeschlossen. In der Vergangenheit waren die institutionellen Praktiken der Kinder- und Jugendhilfe allzu oft von einem moralischen Handlungsimpuls gekennzeichnet, der sich entweder auf ein Zusammenhalten von Familien oder (eine Sozialarbeitsgeneration später) auf die Unterstützung einer Trennung richtete. Eine Übertragung und Erprobung der hierbei gewonnenen Impulse in die bundesdeutsche Praxis steht noch weitgehend aus.

Jenseits der Weiterentwicklung fachlicher Konzeptionen in der Kinder- und Jugendhilfe führten in den letzten Jahren juristische Verpflichtungen, ein allgemeiner Trend zur Gemeinwesenorientierung in der Sozialarbeit, sowie ein nicht nachlassender Problemdruck in der Gesellschaft an unterschiedlichen Orten zu Kooperationsinitiativen verschiedener Institutionen und Stellen bei der Beendigung von Partnerschaftsgewalt.²³ In einer Vielzahl weltweiter Projekte wurde im Rahmen von Kooperationen zwischen zwei oder mehr Stellen, wie bspw. Frauenschutz- und Kinderschutzinstitutionen, Frauenberatungsstellen und Täterinterventionsstellen oder Familiengerichten und Beratungsstellen, versucht, die Verbreitung von Partnerschaftsgewalt zu verringern.²⁴ Die vorliegenden Erfahrungen unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht, jedoch sind einige Übereinstimmungen bemerkenswert. Vielfach wurde der Prozess der wechselseitigen Annäherung und Verständigung von den beteiligten Fachkräften als mühsam, zugleich aber auch als fruchtbar empfunden. Durch die Kooperation wurden gemeinsame Ziele (z. B. Priorität der Sicherheit für Mütter und Kinder, Verantwortungsübernahme und Veränderung seitens gewalttätiger Väter) sichtbarer, ohne dass Konflikte aufgrund der unterschiedlichen Aufträge völlig hätten aufgelöst werden können (z. B. Kindeswohlorientierung der Jugendämter vs. stärkere Orientierung auf die Mutter bei Frauenschutzinstitutionen). Die bislang nicht auf Partnerschaftsgewalt spezialisierten Institutionen und Einrichtungen konnten mehr Fälle von Partnerschaftsgewalt in ihrer Klientel wahrnehmen.

Erste Evaluationen liegen für Projekte vor, die eine Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Täterinterventionsstellen zu fördern versuchten und dabei eine moderate Reduktion der Häufigkeit wiederholter Gewalttätigkeiten fanden.²⁵ Untersuchungen zu Auswirkungen anderer Formen eines koordinierteren Vorgehens gegen Partnerschaftsgewalt auf die Prävalenz bzw. Inzidenz der Gewalt oder auf das Wohlergehen betroffener Kinder scheinen bislang noch weitgehend zu fehlen, ebenso wie Kosten-Nutzen-Analysen. Beteiligte Praktiker/innen beurteilten die Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation zwischen beteiligten Stellen jedoch als sinnvoll und bedeutsam.

In anderen Handlungsbereichen wie z. B. der „managed care“ haben sich Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf der Systemebene für verschiedene Indikatoren (z. B. Kosten, Bearbeitungszeiten) als bedeutsam erwiesen, Hoffnungen in Bezug auf positive Auswirkungen für die Klienten

aber kaum erfüllt.²⁶ Ohne vernünftige Ergebnisevaluationen ist es unmöglich zu sagen, ob sich dieses Resultat im Bereich der Arbeit gegen Partnerschaftsgewalt wiederholen wird. Es sollte aber zumindest Anlass dafür sein, Qualifizierungsmaßnahmen für den unmittelbaren Bereich der Arbeit mit Klienten gegenüber dem Aspekt der Organisations- und Systementwicklung nicht zu vernachlässigen.

Maßnahmen zur Weiterentwicklung und fachlichen Qualifizierung der Arbeit gegen Partnerschaftsgewalt sind mit der Hoffnung verbunden, damit indirekt eine Hilfe für Kinder zu sein, die gewalttätiges Handeln des Vaters gegen die Mutter oder beider Elternteile gegeneinander miterleben müssen. Kaum eine der vorliegenden Evaluationen hat sich aber direkt mit Effekten auf betroffene Kinder beschäftigt.²⁷ Evaluationen in anderen Bereichen (Hilfen zur Verringerung des Konfliktniveaus nach Scheidung) scheinen jedoch darauf hinzudeuten, dass positive Effekte von Hilfen für Erwachsene manchmal nur zu einem geringen Teil auf die betroffenen Kinder durchschlagen. Auch bei Maßnahmen zur Beendigung von Partnerschaftsgewalt ist nicht auszuschließen, dass die Entlastung der betroffenen Kinder geringer ausfällt, als erhofft, bspw. weil Erziehungshaltungen, die Misshandlungen begünstigen, bestehen bleiben oder weil die betroffenen Kinder im Zuge der Intervention zusätzliche belastende Erfahrungen (z. B. Trennung vom gewohnten Lebensumfeld im Fall eines Frauenhausaufenthalts) machen. Evaluationen sollten daher damit beginnen, Effekte auf die betroffenen Kinder ausdrücklich mitzuuntersuchen.

3. Prüfung einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung

Stellt Partnerschaftsgewalt ein beständiges und Veränderungen kaum zugängliches Element im Lebensumfeld eines Kindes dar, so kann es notwendig werden, die Erforderlichkeit eines Eingriffs in die Rechte der Eltern zu überprüfen. Ob die Voraussetzungen für einen Eingriff in das Elternrecht vorliegen, kann aber in jedem Fall nur festgestellt werden,

21 Vgl. z. B. *Mills/Yoshihama Children and Youth Services Review*, 2002, 561 – 581 sowie BMFSFJ, Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt – insbesondere zu Einführung und Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes, erstellt von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, Materialien zur Gleichstellungspolitik, Nr. 92/2002.

22 Ein gutes Beispiel für die gegenwärtige Reihe von Modellversuchen ist die Arbeit einer englischen Forschungsgruppe, die anhand einer Praxisbegleitung von sieben Einrichtungen, die überwiegend dem Kinder- und Jugendhilfebereich zuzurechnen sind, Indikatoren einer guten Praxis entwickelte (z. B. Vorrang für die Sicherheit von Frauen und Kindern, routinemäßige Fragen nach Partnerschaftsgewalt während der Kennenlernphase), ohne diese Kriterien allerdings in ihrer Wirkung einer Ergebnisevaluation auszusetzen (*Humphreys/Hester/Hague/Mullender/Abrahams/Lowe, From good intentions to good practice: Mapping services working with families where there is domestic violence*, 2000).

23 Diese Bewegung geht nicht unerheblich auf die positiven Erfahrungen des Domestic Abuse Intervention Projects (DAIP) in Duluth (Minnesota, USA) zurück (vgl. *Shepard/Pence, Coordinating Community Responses to Domestic Violence. Lessons from Duluth and Beyond*, 1999).

24 Zur Kooperation von Frauenberatungsstellen und Täterinterventionsstellen vgl. *Nini/Bentheim/Firle/Nolte/Schneble*, Abbau von Beziehungsgewalt als Konfliktlösungsmuster. Abschlußbericht, Schriftenreihe des BMFSFJ, Bd. 102, 1995; zur Zusammenarbeit mehrerer Partner und Einrichtungen vgl. *Kavemann/Leopold/Schirmacher/Hagemann-White*, Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt, Schriftenreihe des BMFSFJ, Bd. 193, 2001.

25 Für eine Übersicht siehe *Shepard*, Evaluating a Coordinated Community Response, in: *Shepard/Pence*, 1999, pp. 169 – 191 (Fn. 23).

26 Vgl. *Bickman American Psychologist*, 1999, 965 – 978.

27 Für eine Ausnahme siehe *Brown/Sheehan/Frederico/Hewitt*, Resolving Family Violence to Children, 2001.

wenn die gesamte Lebenssituation des Kindes fachlich fundiert in den Blick genommen wird. Dies beinhaltet die Wahrnehmung eines weitgehenden, aber nicht völligen Zusammenfallens der Sicherheitsbedürfnisse von Mutter und Kind.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde für die Bundesrepublik vom Bundesgerichtshof definiert als in solchem Ausmaß vorhandene Gefahr, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Entwicklung eines Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorhersagbar ist.²⁸ Sind die Sorgeberechtigten zudem zu einer Abwehr bestehender Gefahren nicht bereit oder nicht in der Lage, liegen die Voraussetzungen für ein Eingreifen des Familiengerichts vor.

Die überwiegende Mehrzahl der Familien, in denen es zu Partnerschaftsgewalt kommt, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Dies liegt zunächst darin begründet, dass gewalttätige Übergriffe eines Mannes von etwa einem Drittel der Paare so bearbeitet werden, dass es zumindest im Untersuchungszeitraum zwischen einem und drei Jahren zu keiner Wiederholung kommt. Im Mittel konnte in solchen Fällen auch keine Verlagerung der Gewalt in den Bereich einer zunehmenden psychologischen Kontrolle der Partnerin gefunden werden.²⁹

Bewältigen Paare einzelne gewalttätige Übergriffe und treten bei vorhandenen Kindern in der Folge allenfalls vorübergehende Belastungen auf, so kann sicher nicht von einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung gesprochen werden. Eine Wiederholung gewalttätiger Übergriffe wird jedoch umso wahrscheinlicher, je häufiger, massiver und kontextunabhängiger die Gewaltanwendung in der Vergangenheit war.³⁰ Selbst bei wiederholten und/oder massiven gewalttätigen Übergriffen scheint es jedoch – ganz im Gegensatz zu gesellschaftlichen Stereotypen – dem größten Teil der betroffenen Frauen zu gelingen, die Partnerschaft zu beenden und sich damit, zusammen mit den Kindern, der Gewalt zunächst zu entziehen, u. U. unter Nutzung von öffentlichen Unterstützungsangeboten.³¹ Unabhängig davon, dass damit unter einer gesellschaftlichen Perspektive vielfach nicht viel gewonnen ist, da gewalttätige Personen zu einem erheblichen Anteil die Gewalt auch in neuen Partnerschaften fortsetzen, kann das Trennungshandeln der Mutter für die betroffenen Kinder doch als Abwehr vorhandener Kindeswohlgefährdungen gesehen werden und eröffnet, selbst bei bereits vorhandenen Belastungen der kindlichen Entwicklung, die Perspektive auf eine Gesundung und Normalisierung des Entwicklungsverlaufs. Auch viele der betroffenen Mütter selbst sehen den Entschluss zur Trennung unter der Perspektive des Wohlergehens der Kinder und geben nach einer Trennung an, eine wahrgenommene Belastung oder Bedrohung der Kinder habe sie zu diesem Schritt veranlasst.³² Bei einem kleinen Anteil der Familien, in denen es zu gewalttätigen Übergriffen des Vaters gegen die Mutter gekommen ist, nimmt der betroffene Mann eine geeignete Therapie in Anspruch oder beide Partner besuchen eine Paartherapie und machen damit deutlich, dass sie bereit sind, diejenigen Gefahren für das Kindeswohl abzuwehren, die von einer anhaltenden Partnerschaftsgewalt ausgehen können.³³

Auch wenn Kinder mehrfach Partnerschaftsgewalt miterlebt haben und sozialpädagogische Fachkräfte keine Perspektive für eine Verminderung des Gewaltrisikos wahrnehmen,

sind die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung nicht automatisch erfüllt. Dies ergibt sich aus der Stärke der bislang gefundenen negativen Effekte solcher Erfahrungen auf die Entwicklung von Kindern, da aus den vorliegenden Studien hervorgeht, dass es bei vielen, aber eben nicht der ganz überwiegenden Mehrheit betroffener Kinder zu erheblichen Beeinträchtigungen der Entwicklung kommt. Ohne eine genaue Betrachtung des Einzelfalls kann daher aus dem wiederholten Auftreten von Partnerschaftsgewalt und einer fehlenden Veränderungsperspektive nicht auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung oder gar die Notwendigkeit von familiengerichtlichen Eingriffen geschlossen werden.

Es gibt jedoch Fälle, in denen über die in jedem Fall gerechtfertigten Hilfeangebote hinaus auch rechtliche Eingriffe zum Schutz der betroffenen Kinder geprüft werden müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- in einer Familie multiple Risiken für das Wohlergehen der betroffenen Kinder vorhanden sind wie z. B. Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung oder Partnerschaftsgewalt und Alkoholabhängigkeit beider Elternteile,
- die Gewalt in einer Familie mit kleinen Kindern so schwerwiegend ist, dass Verletzungen der Kinder bei Gewaltvorfällen bzw. zeitweise Zusammenbrüche der elterlichen Fürsorge zu befürchten sind oder
- die betroffenen Kinder massive Belastungszeichen zeigen, ohne dass eine ambulante kindzentrierte Intervention möglich oder Erfolg versprechend erscheint.

Eine Prüfung der Notwendigkeit eines Eingriffs in das Elternrecht erfordert in jedem Fall eine Betrachtung der Gesamtsituation eines Kindes und ein Abwägen der möglichen Vorteile eines Eingriffs gegen vorhandene Risiken.³⁴ Der Klärungsprozess in einer Familie bietet vielfach die Chance, mit den Eltern über die Bedürfnisse der Kinder ins Gespräch zu kommen und beiden Elternteilen die Notwendigkeit und den Vorrang von Hilfen gegenüber Eingriffen zu verdeutlichen. Die generelle Vorrangigkeit von Hilfen bedeutet aber nicht, dass auch ungeeignete oder von den Eltern nicht wirklich angenommene Hilfen erst ausprobiert werden müssen, bevor eine Antragstellung beim Familiengericht erwogen werden kann.

Um zusätzliche Belastungen oder vorab vorhandene Ängste misshandelter Frauen im Zuge von Interventionen zum

28 FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434.

29 Vgl. Woffordt/Mihalic/Menard Journal of Family Violence, 1994, 195 – 225; Aldarondo American Journal of Orthopsychiatry, 1996, 141 – 151.

30 Für eine Meta-Analyse zu Risikofaktoren männlicher Gewalt in Partnerschaften siehe Schuhmacher/Feldbau-Kohn/Step/Heyman Aggression and Violent Behavior, 2001, 281 – 352.

31 Vgl. Campbell/Miller/Cardwell/Belknap Journal of Family Violence, 1994, 99 – 111.

32 Young, Against the Odds: How Women Survive Domestic Violence, 1998.

33 Für eine Übersicht zum Forschungsstand betreffend die Voraussetzungen und den Nutzen von Paartherapien bei Partnerschaftsgewalt siehe O'Leary Journal of Aggression, Maltreatment and Trauma, 2001, 145 – 164.

34 Für eine Beschreibung der Gesamtsituation eines Kindes, einschließlich seiner Beziehungen zu den Eltern und deren Erziehungsfähigkeit, liegen in der Literatur einige strukturierte Vorschläge vor wie z. B. Steinhauer, 1991; Bayerisches Landesjugendamt, 2001, Informationen über mögliche Risiken einer zumindest aus Sicht der Eltern unfreiwilligen Fremdunterbringung finden sich u. a. bei Schaffer International Journal of Behavioral Development, 2000, 5 – 14.

Schutz betroffener Kinder so weit als möglich zu vermeiden, gibt es eine Reihe praktischer und rechtlicher Schritte.³⁵ Diese betreffen zunächst die Haltung und die Sprache der sozialpädagogischen Fachkraft, etwa im Hinblick auf die wahrgenommene Verantwortung für die Gewalt und die vorhandene Belastung der Kinder. Sie betreffen aber auch die Ausdauer bei der Unterstützung der Mütter bzw. Eltern, falls diese nach einem Eingreifen der Jugendhilfe ihre anfänglich unkooperative Haltung allmählich aufgeben, und schließlich die Möglichkeit der Wegweisungen gewalttätiger Elternteile, damit betroffenen Kindern ihr vertrautes Umfeld erhalten bleiben kann.

4. Unterstützungsangebote für direkt betroffene Kinder

Seit den 80er Jahren³⁶ ist eine allmähliche, aber stetige Zunahme von Interventionsangeboten für Kinder, die Erfahrungen mit Gewalttätigkeiten des Vaters gegen die Mutter oder beider Elternteile gegeneinander machen mussten, zu verzeichnen. Diese Angebote sollen Maßnahmen zur Beendigung von Partnerschaftsgewalt nicht ersetzen, sondern ergänzen, da es ethisch zutiefst fragwürdig wäre, mit Kindern an einer Bewältigung schwieriger Lebensumstände zu arbeiten, ohne zumindest den Versuch zu einer Veränderung dieser Lebensumstände zu unternehmen.

Dennoch sind Interventionsangebote für Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterleben mussten, aus mehreren Gründen wichtig. Zunächst zeigen Verhaltensauffälligkeiten bei betroffenen Kindern auch nach einem Ende der Partnerschaftsgewalt ein zumindest moderates Ausmaß an Stabilität.³⁷ Auch die Befunde zur Befindlichkeit und den Belastungsreaktionen von Kindern, die gezwungen sind, Partnerschaftsgewalt mitzuerleben, belegen, dass viele der betroffenen Kinder im Verlauf der Gewalt und ihrer Folgen Krisensituationen erleben, die ihre Bewältigungsfähigkeiten übersteigen, und die auch von ihren Bezugspersonen nicht aufgefangen werden können. Aufgrund der vulnerabilitätssteigernden Wirkung massiver psychischer Belastungen und der präventiven Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII) benötigen diese Kinder, auch ohne manifeste Anzeichen einer Störung, Unterstützung.

Interventionen für Kinder, die ein gewalttätiges Handeln des Vaters gegen die Mutter oder beider Elternteile gegeneinander miterleben mussten, sind in verschiedenen Formen möglich.³⁸ Eine grobe Einteilung³⁹ unterscheidet etwa zwischen selektiven und indizierten Maßnahmen. Selektive Maßnahmen wenden sich an alle betroffenen Kinder,⁴⁰ während in-

dizierte Maßnahmen sich an Kinder richten, die bereits Verhaltensauffälligkeiten zeigen.⁴¹ Daneben können Maßnahmen unterschieden werden, bei denen direkt mit Kindern gearbeitet wird oder bei denen die Arbeit mit einem Elternteil, meistens der Mutter, im Vordergrund steht.

Für einen Teil der bislang vorgestellten Interventionsmaßnahmen liegen erste Ergebnisevaluationen vor, die allerdings vielfach unter methodischen Problemen (z. B. kleine Versuchsgruppen, kurzer follow-up, fehlende Kontrollgruppe) leiden. Bislang zeigten sich die methodisch am besten evaluierten Programme darin erfolgreich, betroffene Kinder bei der Bewältigung ihrer Sorgen und Nöte und bei der Verringerung von Problemverhaltensweisen zu unterstützen. Über die Stärke des Effekts solcher Interventionen liegen jedoch noch zu wenige Informationen vor.⁴²

IV. Ausblick

In der Bundesrepublik wurden Unterstützungsangebote für betroffene Kinder bislang nahezu ausschließlich von Frauenhäusern gemacht, die viel stärker als integraler Bestandteil der Jugendhilfe betrachtet werden sollten. Im klassischen Kinder- und Jugendhilfebereich selbst sind direkte Unterstützungsangebote für Kinder, die in ihrer Entwicklung durch Partnerschaftsgewalt belastet sind, noch kaum präsent. Auf diese Weise hat nur ein sehr kleiner Teil der von wiederholter und/oder massiver Partnerschaftsgewalt betroffenen Kinder Zugang zu solchen Angeboten. Einzelne positive Beispiele, wie etwa in den Städten Karlsruhe oder Hannover, lassen jedoch hoffen, dass sich diese Situation allmählich verändert.⁴³

35 Vgl. Magen Child Maltreatment, 1999, 127 – 135; BMFSFJ, 2002 (Fn. 10).

36 Hughes Family Relations, 1982, 495 – 502.

37 Vgl. Ware/Jouriles/Spiller/McDonald/Swank/Norwood Journal of Family Violence, 2001, 291 – 307.

38 Ein Überblick über die bislang vorliegenden Programme findet sich bei Peled Children and Youth Services Review, 1997, 277 – 299.

39 Institute of Medicine, Reducing risks for mental disorders: Frontiers for preventive intervention research, 1994.

40 Hierzu zählt das „Kids Club“-Programm, das sich direkt an Kinder der Altersgruppe von 6 bis 13 Jahre wendet (Graham-Bermann, Kids' Club Manual 1992 (available under www.sandragb.com)).

41 Ein indiziertes Programm für Kinder mit externalisierenden Verhaltensauffälligkeiten, in dem vor allem mit den Müttern gearbeitet wurde, wurde von Ernest Jouriles und Kolleg/inn/en vorgestellt (Jouriles/McDonald/Spiller/Norwood/Swank/Stephens/Ware/Busy Journal of Consulting and Clinical Psychology, 2001, 774 – 785).

42 Vgl. z. B. Sullivan/Bybee/Allen Journal of Interpersonal Violence, 2002, 915 – 936.

43 Stadt Karlsruhe, Kinder als Opfer von Partnerschaftsgewalt. Möglichkeiten kindgerechter Intervention. Mitteilungen des Bürgermeisteramts, Nr. 4/2000, Karlsruhe.